

Geschäftsnummer:  
10 O 125/09



710664  
Verkündet am  
11. Oktober 2010

Steinke, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
10. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
vertreten durch d. Inhaber [REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
(79/10-GU)

**g e g e n**

[REDACTED]  
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden  
Gutenbergstr. 30, 70176 Stuttgart  
(Sch-Nr.: 57-1970692-07-DKHYED u.a.)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
(1972/09 MR)

wegen Forderung / Mietwagenkosten

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart  
auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2010  
durch

Richter am Landgericht Gerber  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.206,57 €

- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 475,31 € seit dem 06.06.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 48,47 € seit dem 05.05.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 544,15 € seit dem 15.11.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 494,99 € seit dem 05.08.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 16,47 € seit dem 18.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 38,12 € seit dem 21.05.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 64,92 € seit dem 06.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 73,38 € seit dem 21.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 96,14 € seit dem 15.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 50,65 € seit dem 18.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 70,46 € seit dem 30.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 20,19 € seit dem 17.05.2008

- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 890,51 € seit dem 03.06.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 30,73 € seit dem 12.02.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 67,68 € seit dem 01.01.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 352,50 € seit dem 22.04.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 30,99 € seit dem 07.04.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 117,87 € seit dem 05.05.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 28,45 € seit dem 05.05.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 1.206,92 € seit dem 16.06.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 146,99 € seit dem 29.07.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 21,74 € seit dem 03.05.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 92,33 € seit dem 03.03.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 131,83 € seit dem 02.02.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 15,70 € seit dem 29.01.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 12,48 € seit dem 21.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 66,60 € seit dem 18.04.2008

sowie weitere 459,40 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2009 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 4 % und die Beklagte 96 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 5.438,74 €

## **Tatbestand**

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und macht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht ihrer Kunden in 29 Einzelfällen restliche Ansprüche auf Zahlung von Mietwagenkosten geltend.

Den betreffenden Anmietvorgängen liegen jeweils Verkehrsunfälle zugrunde, an welchen jeweils der Kunde der Klägerin sowie ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug beteiligt waren. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist in sämtlichen Verkehrsunfällen unstrittig. Der Streit der Parteien dreht sich allein um die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten aus den 29 streitgegenständlichen Mietwagenrechnungen, wobei die Beklagte auf die jeweiligen Mietwagenrechnungen außergerichtlich bestimmte Beträge bezahlt hat.

Die Klägerin kalkulierte nach ihrem Vortrag sämtliche streitgegenständlichen Mietwagenrechnungen (Anlagen K 1 - K 29) auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 / Normaltarif. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Einzelfälle Nr. 1 und Nr. 25, welche auf der Basis des zum damaligen Zeitpunkt noch mit der Beklagten bestehenden Mietwagentableaus (Anlage K 30) kalkuliert waren. Die jeweiligen Ansprüche auf Erstat-

tung der noch ausstehenden Mietwagenkosten wurden ausweislich der Mietwagenrechnungen an die Klägerin abgetreten. Die vorliegend geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten wurden jeweils um die Position „Winterreifen“ bereinigt.

Die Klägerin trägt im Rahmen ihrer Klagebegründung im Wesentlichen vor, dass sie zur Geltendmachung der restlichen Mietwagenkosten aktivlegitimiert sei. Die jeweiligen Abtretungserklärungen seien wirksam. Die Klägerin verstoße mit der Geltendmachung der ausstehenden Mietwagenkosten auch nicht gegen Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes bzw. des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die Klägerin besorge vorliegend keine fremden Rechtsangelegenheiten der geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit, da es ihr nur darum gehe, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen.

Die Klägerin macht weiter geltend, dass aus den streitgegenständlichen Mietwagenrechnungen hervorgehe, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten auf der Grundlage des sog. Schwacke-Normaltarifs 2007 berechnet worden seien. Die auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels kalkulierten Mietwagenrechnungen würden den gemäß § 249 Abs. 2 BGB zur Schadensbeseitigung objektiv erforderlichen und damit ersatzfähigen Herstellungsaufwand darstellen. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des BGH sowie nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart und zahlreicher weiterer Oberlandesgerichte stehe fest, dass die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 bemessen werden könne. Der demgegenüber von der Beklagten herangezogene Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer-Instituts sei hingegen nicht geeignet, den Schwacke-Mietpreisspiegel als Basis für die richterliche Schadensschätzung in Frage zu stellen. Wegen des umfangreichen Vortrags der Klägerin zur Erhebungsmethodik und Eignung für die richterliche Schadensschätzung in Bezug auf den Schwacke-Mietpreisspiegel einerseits und die Fraunhofer-Versicherungspreisliste andererseits wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin betont hierbei insbesondere, dass die von ihr in Rechnung gestellten Mietwagenkosten auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 - Normaltarif - kalkuliert worden seien. Soweit die Beklagte der Meinung sei, dass die Klägerin vorliegend einen überteuerten Unfallersatztarif abgerechnet habe, sei dies nicht zutreffend.

Soweit die Beklagte vorliegend Internet-Vergleichsangebote vorgelegt habe, seien diese nicht geeignet, die Berechtigung der hier in Rechnung gestellten Mietwagenkosten der Höhe nach anzugreifen. Für die Geschädigten bestehe entgegen der Auffassung der Beklagten keine Verpflichtung, einen Mietwagen über das Internet zu bestellen. Die von der Beklagten vorgelegten Angebote seien darüber hinaus auch bereits unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Zeitspanne zwischen dem jeweiligen Verkehrsunfall und der Einholung des Internetangebots nicht geeignet, die konkret in Rechnung gestellten Mietwagenkosten der Höhe nach in Frage zu stellen. Zudem würden Internetangebote einen Sondermarkt darstellen und dürften zur Bestimmung des erstattungsfähigen Normaltarifs bereits aus grundsätzlichen Überlegungen heraus nicht herangezogen werden. Darüber hinaus werde bestritten, dass die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote zu den jeweils streitgegenständlichen Anmietzeiträumen erhältlich gewesen sind.

Die Klägerin vertritt weiter die Auffassung, dass die Geschädigten vorliegend entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gehalten gewesen seien, sich nach weiteren Mietwagenangeboten zu erkundigen, nachdem sie die Fahrzeuge zum erstattungsfähigen Normaltarif angemietet hätten.

Da die Geschädigten die Fahrzeuge zum Normaltarif gemäß Schwacke-Mietpreisspiegel angemietet hätten, gehe im Übrigen auch der Vorwurf der Beklagten in Bezug auf ein angebliches Aufklärungsverschulden der Klägerin ersichtlich fehl.

Die Klägerin beziffert die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten aus den 29 streitgegenständlichen Rechnungen auf insgesamt 5.438,74 €. Des weiteren verlangt die Klägerin noch die Erstattung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 459,40 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.438,74 €

- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 475,31 € seit dem 06.06.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 48,47 € seit dem 05.05.2009

- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 544,15 € seit dem 15.11.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 494,99 € seit dem 05.08.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 16,47 € seit dem 18.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 38,12 € seit dem 21.05.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 64,92 € seit dem 06.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 73,38 € seit dem 21.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 96,14 € seit dem 15.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 50,65 € seit dem 18.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 70,46 € seit dem 30.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 20,19 € seit dem 17.05.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 890,51 € seit dem 03.06.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 30,73 € seit dem 12.02.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 67,68 € seit dem 01.01.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 167,02 € seit dem 29.04.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 352,50 € seit dem 22.04.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 30,99 € seit dem 07.04.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 117,87 € seit dem 05.05.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 28,45 € seit dem 05.05.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 1.206,92 € seit dem 16.06.2009

- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 146,99 € seit dem 29.07.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 65,15 € seit dem 03.05.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 21,74 € seit dem 03.05.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 92,33 € seit dem 03.03.2009
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 131,83 € seit dem 02.02.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 15,70 € seit dem 29.01.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 12,48 € seit dem 21.03.2008
- nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 66,60 € seit dem 18.04.2008

sowie weitere 459,40 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist im Rahmen ihrer Klageerwiderung zunächst der Auffassung, dass die Klägerin vorliegend nicht aktivlegitimiert sei. Zwar hätten die jeweiligen Unfallgeschädigten ihre Ersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung zur Sicherheit an die Klägerin abgetreten. Die jeweiligen Sicherungsabtretungen der Unfallgeschädigten an die Klägerin seien jedoch wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz bzw. das Rechtsdienstleistungsgesetz gemäß § 134 BGB nichtig. Die Klägerin nehme in keinem Fall ihren eigentlichen Vertragspartner, den unfallgeschädigten Mieter eines Ersatzfahrzeugs, gerichtlich in Anspruch, sondern gehe in einer Vielzahl von Fällen in Form von Sammelklagen gegen den Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs vor. Dieses Verhalten stelle letztlich auch eine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes bzw. des Rechtsdienstleistungsgesetzes dar.



Darüber hinaus trägt die Beklagte vor, dass es ihr vorliegend in erster Linie um die grundsätzliche Frage gehe, ob die Abrechnung von Mietwagenkosten nach der Schwacke-Liste in Ordnung sei, oder ob nicht nach der Fraunhofer-Liste abzurechnen sei. Richtig sei zwar, dass die Höhe des Normaltarifs der richterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO zugänglich sei. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei jedoch der Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 keine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs. Die Autovermieter seien nach der Änderung der Rechtsprechung des BGH zum Unfallersatztarif Ende des Jahres 2004 dazu übergegangen, ihre bisherigen als Unfallersatztarif bezeichneten Preise nunmehr gegenüber den Herausgebern der Schwacke-Liste als Normaltarif zu bezeichnen. Die Schwacke-Listen ab dem Jahr 2006 wiesen daher deutlich höhere Beträge als Normaltarif aus als die Schwacke-Listen vor dem Jahr 2006. Daraus folge letztlich, dass die Klägerin unter Heranziehung der in der Schwacke-Liste 2007 als Normaltarif bezeichneten Tarife in Wirklichkeit überteuerte Unfallersatztarife in Abrechnung bringe. Die Schwacke-Liste 2007 sei daher nicht geeignet, eine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs für Selbstzahler darzustellen. Im Gegensatz zur Schwacke-Mietpreisliste sei die Erhebung „Marktpreis-spiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts geeignet, den Normaltarif für Selbstzahler wiederzugeben und damit eine geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif darzustellen. So hätten inzwischen zahlreiche Oberlandesgerichte, u.a. auch das OLG Stuttgart, entschieden, dass die Fraunhofer-Liste bei der Ermittlung des Normaltarifs vorzugswürdig sei. Wegen der diesbezüglichen weiteren Einzelheiten wird auf den umfangreichen Vortrag der Beklagten in ihren Schriftsätzen verwiesen.

Die Beklagte verweist des weiteren darauf, dass in zahlreichen der vorliegend streitgegenständlichen 29 einzelnen Fälle die Anmietung des Ersatzfahrzeugs erst mehrere Tage nach dem Unfallereignis erfolgt sei. Den jeweiligen Unfallgeschädigten sei es daher nach der Rechtsprechung ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, Konkurrenzangebote einzuholen bzw. telefonische Preisanfragen durchzuführen. Die Beklagte hat insoweit zu den jeweiligen Einzelfällen verschiedene Internetangebote der Fa. AVIS bzw. der Fa. Europcar vorgelegt (vgl. Anlagen B 2, B 3, B 5 - B 27, B 29 - B 44, B 46 - B 60).

Der Unfallgeschädigte sei gehalten, von gleichwertigen Möglichkeiten zur Schadensbeseitigung die kostengünstigere zu wählen, wenn er nicht gegen seine Schadensmin-

derungspflicht verstoßen wolle. Nach der Rechtsprechung des BGH müsse ein Autovermieter seine Kunden über unterschiedliche Mietwagentarife sowie darüber, dass neben dem Unfallersatztarif noch weitere, günstigere Tarife bestehen, aufklären. Ferner müsse der Autovermieter darauf hinweisen, dass es bei der Erstattung der Unfallersatztarife durch den Haftpflichtversicherer zu Problemen kommen könne. Vorliegend sei davon auszugehen, dass den jeweiligen Unfallgeschädigten ein vertraglicher Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin wegen fehlender bzw. unvollständiger Aufklärung zustehe. Dies habe im Ergebnis zur Folge, dass sich die Geschädigten keinem weiteren Anspruch der Klägerin ausgesetzt sehen würden, weshalb die jeweiligen Unfallgeschädigten letztlich keine weiteren Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte hätten, die nun durch Abtretung auf die Klägerin übergegangen sein könnten.

Die Beklagte ist nach alledem der Auffassung, dass in nahezu sämtlichen Fällen unter Berücksichtigung des Normaltarifs eine Überzahlung eingetreten sei, so dass die Klägerin keine weiteren Ansprüche habe. Hinsichtlich der überzahlten Beträge hat sich die Beklagte die Erhebung einer Widerklage vorbehalten.

Die Parteien streiten darüber hinaus in den 29 einzelnen Fällen über weitere konkrete Streitpunkte wie etwa die jeweilige Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, die Verpflichtung zur Einholung von Konkurrenzangeboten, die Frage der Zustellung und Abholung, die Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Vollkaskoversicherung, die Frage eines Zusatzfahrers bzw. einer Zusatzausstattung mit einem Navigationsgerät, die Frage eines Abzugs wegen ersparter Eigenaufwendungen, die Frage einer lediglich geringen Fahrleistung und die Frage der erforderlichen Mietdauer. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf den jeweiligen Vortrag der Parteien zu den 29 einzelnen Fällen sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen verwiesen.

Im Verlauf des Rechtsstreits hat die Beklagte die Mietwagenrechnungen der Klägerin in verschiedenen einzelnen Fällen der Höhe nach unstreitig gestellt und in anderen einzelnen Fällen lediglich noch einzelne konkrete Umstände, wie etwa die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sowie den Umfang der Fahrleistung, bestritten. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Schriftsatz der Beklagten vom 04.02.2010 und den hierauf erwidern den Schriftsatz der Klägerin vom 23.03.2010 Bezug genommen.

Wegen der gesamten weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2010 verwiesen. Ferner wird auf die schriftliche Aussage des Zeugen [REDACTED] vom 20.08.2010 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig und weitestgehend auch begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten aus abgetretenem Recht ihrer Kunden die Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 5.206,57 € nebst Zinsen verlangen.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die jeweiligen Unfallgeschädigten haben ihre Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung aus den jeweiligen Verkehrsunfällen auf Ersatz der Mietwagenkosten an die Klägerin abgetreten. Diese Abtretungen sind entgegen der Auffassung der Beklagten wirksam und stellen keinen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bzw. das Rechtsdienstleistungsgesetz dar. Die Abtretungserklärungen sind ausweislich der vorgelegten Mietwagenrechnungen auf die Erstattung der Mietwagenkosten beschränkt. Die Schadensregulierung im Übrigen oblag ausweislich der Mietwagenrechnungen alleine den Geschädigten. Darüber hinaus geht es der Klägerin bei der Geltendmachung der vorliegenden Mietwagenkosten im Wesentlichen um die Verwertung der durch die Abtretung eingeräumten Sicherheit, so dass die Klägerin letztlich nicht fremde Rechtsangelegenheiten der Geschädigten besorgt, sondern eine

eigene Angelegenheit. Im Übrigen lässt es die Rechtsprechung des BGH durchaus zu, dem praktischen Bedürfnis nach einer gewissen Mitwirkung des Fahrzeugvermieters bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers Rechnung zu tragen (vgl. BGH, Urteil vom 26.10.2004 - VI ZR 300/03 = NJW 2005, 135; BGH, Urteil vom 04.04.2006 - VI ZR 338/04 = NJW 2006, 1726). Der Umstand, dass die Klägerin vorliegend eine Sammelklage über 29 einzelne Mietwagenrechnungen erhoben hat, vermag im Ergebnis nichts zu ändern (vgl. hierzu auch die amtliche Begründung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. 623/06 S. 110 f.), wonach als Anwendungsfall der als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeit ausdrücklich die Geltendmachung von Mietwagenkosten im Bereich der Unfallschadensregulierung genannt wird; ferner Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 1. Aufl. 2008, § 5 RDG Rdnr. 143 f.).

Die 29 streitgegenständlichen Mietwagenrechnungen sind der Höhe nach weitestgehend gerechtfertigt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte - bzw. nach der vorgenommenen Abtretung die Klägerin - vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (vgl. aus jüngster Zeit BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = VersR 2008, 1706; BGH, Beschluss vom 13.01.2009 - VI ZR 134/08 = VersR 2009, 801; BGH, Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09 = VersR 2010, 494; BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08 = VersR 2010, 545; BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09 = VersR 2010, 683; BGH, Urteil vom

09.03.2010 - VI ZR 6/09 = VersR 2010, 1053; BGH, Urteil vom 18.05.2010 - VI ZR 293/08 = VersR 2010, 1054).

Nach dieser inzwischen als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung des BGH kann das Gericht in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den sog. „Normaltarif“ auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln. Aufgrund dessen ist es vorliegend nicht zu beanstanden, dass die Klägerin die hier streitgegenständlichen Mietwagenkosten (außer den Rechnungen Nr. 1 und Nr. 25) auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 / Normaltarif kalkuliert und abgerechnet hat. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung durchaus Verwendung finden können, bedarf nach der weiter gefestigten Rechtsprechung des BGH nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH, a.a.O.).

Derartige konkrete Mängel hat die Beklagte vorliegend nicht dargetan.

Soweit die Beklagte in ihren umfangreichen Ausführungen die Auffassung vertritt, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 keine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs sei, und dass demgegenüber die Erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts eine geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif darstelle, handelt es sich hierbei um generelle und abstrakte Einwände, die als konkreter Tatsachenvortrag im Sinne der genannten Rechtsprechung des BGH nicht in Betracht kommen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2010 - 4 U 131/09; OLG Köln, Urteil vom 20.07.2010 - I-25 U 11/10). Die Beklagte kann daher im Hinblick auf die eindeutige und gefestigte Rechtsprechung des BGH, der auch zahlreiche Oberlandesgerichte folgen, nicht mit dem Einwand gehört werden, dass die Schwacke-Mietpreisliste des Jahres 2007 nicht den tatsächlichen Normaltarif darstelle, sondern einen überbeuerten Unfallersatztarif. Wie ausgeführt, ist es nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH nicht zu beanstanden, dass der zur Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten vergleichsweise heranzuziehende „Normaltarif“ anhand des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ ermittelt wird (vgl. hierzu BGH, a.a.O., zuletzt Urteil vom 09.03.2010 - VI ZR 6/09 = VersR 2010, 1053 = NJW 2010, 2569; ebenso OLG Stuttgart, 3. Zivilsenat, Urteil vom 08.07.2009 - 3 U 30/09; OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.03.2008 -

1 U 17/08; a. A. OLG Stuttgart, 12. Zivilsenat, Urteil vom 22.06.2010 - 12 U 16/10, wo die Liste des Fraunhofer-Instituts im konkreten Fall als geeignetere Schätzgrundlage angesehen wurde; vgl. ferner OLG Stuttgart, 7. Zivilsenat, Beschluss vom 10.08.2009 - 7 U 94/09, wonach der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO zur Ermittlung des Normaltarifs sowohl auf die Schwacke-Liste als auch auf die Fraunhofer-Liste zurückgreifen kann; vgl. des weiteren OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.12.2009 - 4 U 294/09, wonach der Normaltarif anhand des arithmetischen Mittels zwischen der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste geschätzt werden kann).

Soweit die Beklagte als Vergleichsangebote zahlreiche Internetangebote der Firmen AVIS bzw. Europcar vorgelegt hat, sind diese ebenfalls nicht geeignet, den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ als Schätzungsgrundlage für den Normaltarif in Frage zu stellen. Beim Internetmarkt handelt es sich nämlich um einen Sondermarkt, der sich nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichen lässt (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09 = VersR 2010, 683; ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2010 - 4 U 131/09). Abgesehen davon haben sich die streitgegenständlichen Verkehrsunfälle im Zeitraum von Oktober 2007 bis April 2009 ereignet, während hingegen die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote in der Zeit vom 27.07. bis 30.07.2009 eingeholt wurden und daher bereits im Hinblick auf die verstrichene Zeitspanne nicht geeignet sind, die hier konkret in Rechnung gestellten Mietwagenkosten der Höhe nach in Frage zu stellen.

Eine Beschränkung der Anspruchshöhe ist des weiteren auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB bzw. unter dem Gesichtspunkt einer Erkundigungspflicht der Geschädigten nach entsprechenden Vergleichs- oder Konkurrenzangeboten geboten. Da die Anmietungen - wie dargelegt - zum erstattungsfähigen Normaltarif erfolgt sind und die Klägerin infolge dessen keine Ansprüche auf Zahlung von Beträgen erhebt, die den „Normaltarif“ übersteigen, waren die Geschädigten entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gehalten, sich nach weiteren Mietwagenangeboten zu erkundigen. Vor diesem Hintergrund ist daher letztlich auch nicht von Belang, dass die jeweiligen Geschädigten in zahlreichen der vorliegend streitgegenständlichen Einzelfälle den Mietwagen erst einige Tage nach dem Unfallereignis in Anspruch genommen haben.

Da die Klägerin - wie dargelegt - lediglich den Normaltarif abrechnet und dies nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH nicht zu beanstanden ist, kommt auch die von der Beklagten vorgetragene Problematik eines Aufklärungsverschuldens des Autovermieters, also der Klägerin, in Form einer culpa in contrahendo vorliegend nicht zum Tragen.

Nach alledem ergibt sich, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH die vorliegend vorgenommene Abrechnung der Mietwagenkosten nach der Schwacke-Liste 2007 im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, so dass unter diesem Gesichtspunkt die gesamten Mietwagenrechnungen gemäß den Anlagen K 1 bis K 29 - mit Ausnahme der Fälle Nr. 1 und Nr. 25 - in Ordnung sind.

Hinsichtlich der 29 konkreten Einzelfälle gilt im Hinblick auf die zuletzt noch streitig gebliebenen Punkte der Höhe nach folgendes:

1. Geschädigter: [REDACTED]

Die diesbezüglich in Rechnung gestellten Mietwagenkosten wurden auf der Grundlage des mit der Beklagten zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Abrechnungstableaus (Anlage K 30) kalkuliert. Soweit die Beklagte hierzu geltend gemacht hat, dass im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs eine Herabstufung in der Mietwagengruppe vorzunehmen sei, hat die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen, dass in dem insoweit maßgeblichen „Mietwagentableau 01/2002“ (Anlage K 33) eine Herabstufung der Mietwagenkosten im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs nicht vorgesehen war.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 475,31 € verlangen.

2. Geschädigte: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 48,47 €.

3. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 544,15 €.

4. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit geltend gemacht, dass es dem Geschädigten möglich und zumutbar gewesen sei, günstigere Mietwagenangebote der [REDACTED] in Anspruch zu nehmen. Der Zeuge [REDACTED] hat hierzu bekundet, dass er sich insoweit um nichts habe kümmern müssen, da die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs über die PWI (Personenwageninstandsetzung) von Mercedes erfolgt sei. Der Umstand, dass der Geschädigte als Werksangehöriger von Mercedes - wie einige andere Geschädigte im vorliegenden Rechtsstreit - diesen naheliegenden Weg der Anmietung eines Mietfahrzeugs über die PWI beschritten hat, ist aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat im Übrigen ein Schreiben der [REDACTED] vom 11.03.2010 (Anlage K 34) vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass die Fa. DaimlerChrysler AG bei Unfallschäden an Fahrzeugen aus der Jahreswagenmiete keine Ersatzfahrzeuge für die Dauer einer Reparatur zur Verfügung stellen kann. Der diesbezügliche Einwand der Beklagten hat sich demzufolge als nicht zutreffend erwiesen.

Der Zeuge [REDACTED] hat darüber hinaus bekundet, dass er das Fahrzeug auch für seine Ehefrau angemietet habe (vgl. hierzu auch den Vermietungsfragebogen, Anlage K 35).

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 494,99 € verlangen.

5. Geschädigter: [REDACTED]



Die Beklagte hat auch insoweit geltend gemacht, dass es dem Geschädigten möglich und zumutbar gewesen sei, günstigere Mietwagenangebote der [REDACTED] in Anspruch zu nehmen. Dieser Einwand der Beklagten führt auch in diesem Fall nicht zum Erfolg. Der Zeuge [REDACTED] bekundete, dass er seines Wissens nicht die Möglichkeit gehabt hätte, ein anderweitiges Fahrzeug über Mercedes in Gebrauch nehmen zu können. Dies entspricht dem oben genannten Schreiben der Fa. [REDACTED] vom 11.03.2010 (Anlage K 34).

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 16,47 € verlangen.

6. Geschädigte: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin bestritten.

Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit bekundet, dass er keine Möglichkeit hatte, innerhalb seiner Firma auf ein anderweitiges Ersatzfahrzeug zuzugreifen, so dass die Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin notwendig war (vgl. auch das Schreiben des Zeugen [REDACTED] vom 25.02.2010, Anlage K 36).

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 38,12 € verlangen.

7. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit wiederum geltend gemacht, dass es dem Geschädigten möglich und zumutbar gewesen sei, günstigere Mietwagenangebote der Fa. [REDACTED] in Anspruch zu nehmen. Der Einwand der Beklagten hat sich auch hier im Hinblick auf das Schreiben der Fa. [REDACTED] vom 11.03.2010 als unzutreffend erwiesen, wenngleich der Zeuge [REDACTED] hierzu keine eindeutige Aussage treffen konnte.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 64,92 € verlangen.

8. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 73,38 €.

9. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 96,14 €.

10. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 50,65 €.

11. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit erneut geltend gemacht, dass es dem Geschädigten möglich und zumutbar gewesen sei, günstigere Mietwagenangebote der [REDACTED] in Anspruch zu nehmen. Der Einwand der Beklagten trifft auch hier nicht zu. Die Abwicklung der Anmietung eines Mietfahrzeugs über die PWI ist im Übrigen auch hier nicht zu beanstanden.

Der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung weiter bekundet, dass er mit dem gemieteten Fahrzeug zwar nur eine Fahrstrecke von ca. 25 km zurückgelegt hat.

Die Anmietung eines Mietfahrzeugs war jedoch trotzdem als erforderlich anzusehen, nachdem der Zeuge an sich eine weit größere Fahrstrecke von etwa 100 km konkret geplant gehabt hatte (kurzfristig abgesagte Einladung in Großbottwar).

Ferner hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass er das Fahrzeug auch für seine Ehefrau mit angemietet habe (vgl. hierzu den Vermietungsfragebogen, Anlage K 37).

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 70,46 € verlangen.

12. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Der Zeuge [REDACTED] hat hierzu ausgesagt, dass er mit dem Fahrzeug in drei Tagen ca. 40 km zurückgelegt habe, woraus sich an sich eine relativ geringfügige tägliche Fahrleistung ergibt. Allerdings hat der Zeuge [REDACTED] weiter ausgesagt, dass er im Hinblick auf die Durchführung einer Chemotherapie bei seiner Mutter auf eine ständige Mobilität mit einem Fahrzeug angewiesen gewesen sei. Aufgrund dessen ist die Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin auch hier als notwendig anzusehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 20,19 € verlangen.

13. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin für die Dauer von 12 Tagen bestritten.

Die Beklagte hat dabei allerdings offenbar übersehen, dass der Zeuge [REDACTED] ein Mietfahrzeug nur bis zum 13.02.2009 angemietet hat, während der Erwerb eines Ersatzfahrzeugs erst am 13.03.2009 erfolgt ist (vgl. die Zulassungsbescheinigung, Anlage K 38 = Anlage B 28). Die Anmietung eines Mietfahrzeugs für die Dauer vom

02.02.2009 bis zum 13.02.2009 ist damit ohne weiteres als notwendig anzusehen. Dass der Zeuge [REDACTED] den Monat vom 13.02.2009 bis zum 13.03.2009 anderweitig überbrückt hat, kommt insoweit der Beklagten zugute. Der Zeuge hat ferner erklärt, dass er in seiner Firma zwar einen großen Fuhrpark habe; es sei ihm aber nicht möglich gewesen, insoweit auf ein bestimmtes anderweitiges Fahrzeug zuzugreifen. Dass der Zeuge daher (nur) für ca. zwei Wochen einen Mietwagen angemietet hat, ist folglich nicht zu beanstanden.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 890,51 € verlangen.

14. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 30,73 €.

15. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Die Klägerin hat demgegenüber vorgetragen, dass der Zeuge [REDACTED] zwei Mietverträge über zwei verschiedene Fahrzeuge abgeschlossen habe und eine Fahrleistung von etwa 32 km pro Tag zurückgelegt habe. Diesem Vortrag hat die Beklagte zuletzt nicht mehr widersprochen und auf die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] verzichtet. Damit ist die Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin als erforderlich anzusehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 67,68 € verlangen.

16. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat auch insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, der Zeuge [REDACTED] habe mit dem Fahrzeug eine Fahrleistung von 96,75 km pro Tag zurückgelegt. Diese Angaben vermochte der Zeuge Zlatis indes nicht zu bestätigen. Er hat insoweit bekundet, dass das Fahrzeug von einer Bekannten gefahren worden sei; wie viel sie mit dem Fahrzeug gefahren ist, könne er nicht sagen; die behaupteten 96 km seien „ein bisschen viel“.

Damit hat die Klägerin den erforderlichen Nachweis einer ausreichend erheblichen Fahrleistung hier nicht erbracht, weshalb die Klägerin insoweit keinen weiteren Betrag von der Beklagten verlangen kann. Wegen der insoweit im Raum stehenden Überzahlung hat die Beklagte indes keine Widerklage erhoben.

17. Geschädigte: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 352,50 €.

18. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat auch in diesem Fall die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit den Vortrag der Klägerin bestätigt, wonach die Fahrleistung mit dem Mietfahrzeug zumindest 42,5 km pro Tag betragen hat (Fahrt nach Furtwangen und zurück). Die Anmietung eines Mietfahrzeugs ist damit als notwendig anzusehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 30,99 € verlangen.

19. Geschädigte: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 117,87 €.

20. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat auch insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer nicht nachgewiesenen Fahrleistung bestritten.

Nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] ist jedoch davon auszugehen, dass die Fahrleistung an einem Tag mindestens die von der Klägerin genannten 37 km betragen hat. Seine Frau habe das Fahrzeug gebraucht, weil seine Tochter seinerzeit krank gewesen sei. Damit ist die Anmietung des Mietfahrzeugs als gerechtfertigt anzusehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 28,45 € verlangen.

21. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit wiederum die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer nicht nachgewiesenen Fahrleistung bestritten und darüber hinaus geltend gemacht, dass der Geschädigte in dem Anmietzeitraum arbeitsunfähig krankgeschrieben gewesen sei (vgl. Anlage B 45).

Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit in seiner schriftlichen Zeugenaussage vom 20.08. 2010 mitgeteilt, dass sich die Fahrleistung in 13 Tagen auf ca. 500 km belaufen habe. Die Beklagte hat auf die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] verzichtet. Damit ist eine ausreichende Fahrleistung als nachgewiesen und die Anmietung eines Mietfahrzeugs als erforderlich anzusehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 1.206,92 € verlangen.

22. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 146,99 €.

23. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit wiederum die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Die Klägerin hat insoweit vorgetragen, der Zeuge [REDACTED] habe an drei Tagen insgesamt 65 km zurückgelegt. Hierzu hat der Zeuge [REDACTED] jedoch bekundet, dass das auf keinen Fall richtig sein könne; er sei mit dem Fahrzeug höchstens 20 km gefahren. Damit ist eine ausreichende Fahrleistung seitens der Klägerin nicht nachgewiesen.

Die Klägerin kann insoweit keinen weiteren Betrag von der Beklagten verlangen. Hinsichtlich der im Raum stehenden Überzahlung ist eine Widerklage seitens der Beklagten nicht erhoben worden.

24. Geschädigter: [REDACTED]

Die Beklagte hat insoweit die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt eines fehlenden Nutzungswillens des Geschädigten sowie unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Der Zeuge [REDACTED] hat hierzu bekundet, dass er den Mietwagen bei der Klägerin deshalb erst ca. vier Monate nach dem Unfallereignis angemietet habe, weil sich erst dann der konkrete Bedarf für die Anmietung eines Mietfahrzeugs ergeben habe. In den Monaten zuvor habe er weiter sein nach dem Unfall noch fahrfähiges Fahrzeug benutzt und dann erst für die Zeit der zwei Tage dauernden Reparatur einen Mietwagen benötigt. Damit ist von einem Nutzungswillen des Geschädigten auszugehen.

Hinsichtlich der Fahrleistung hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass er mit dem Fahrzeug in den zwei Tagen mindestens 69 km gefahren sei, so dass eine ausreichende Fahrleistung zu bejahen ist.

Die Anmietung eines Mietfahrzeugs ist damit insgesamt als erforderlich anzusehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 21,74 € verlangen.

25. Geschädigter: [REDACTED]

Die diesbezüglich in Rechnung gestellten Mietwagenkosten wurden wiederum auf der Grundlage des mit der Beklagten zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Mietwagentableaus (Anlage K 30) kalkuliert. Wie bereits oben unter Fall 1 ([REDACTED]) ausgeführt, war in dem insoweit maßgeblichen „Mietwagentableau 01/2002“ (Anlage K 33) eine Herabstufung der Mietwagenkosten im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs nicht vorgesehen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 92,33 € verlangen.

26. Geschädigter: [REDACTED]



Die Beklagte hat hier wiederum die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs bei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer geringen Fahrleistung bestritten.

Der Zeuge [REDACTED] hat hierzu bekundet, er sei mit dem Mietfahrzeug in vier Tagen sicherlich die von der Klägerin angegebene Strecke von 147 km gefahren, so dass sich eine tägliche Fahrleistung von 36,75 km ergibt. Damit ist eine ausreichende Fahrleistung nachgewiesen.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 131,83 € verlangen.

27. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 15,70 €.

28. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 12,48 €.

29. Geschädigter: [REDACTED]

Die Rechnung der Klägerin wurde der Höhe nach unstreitig gestellt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin damit insoweit einen weiteren Betrag in Höhe von 66,60 €.

In der Summe ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von 5.206,57 €, welchen die Beklagte der Klägerin noch schuldet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen auf die jeweiligen restlichen Mietwagenkosten ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges aus den §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Hinsichtlich des Zeitpunktes der einzelnen Mahnungen wird auf den insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Klägerin in der Klageschrift verwiesen.

Schließlich schuldet die Beklagte der Klägerin noch die Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 459,40 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.



Gerber

Richter am Landgericht